

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2014.00029 vom 12. November 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-11-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2014.00029

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2014.00029 du 12 novembre 2015

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2014.00029 del 12 novembre 2015

Erwägungen

E. 1.1

Der Kläger lässt zur Begründung seiner Klage im Wesentlichen vorbringen, g emäss den Gutachtern der Klinik B.____

habe

seit der Begutachtung durch die Medas

A.____ keine Verbesserung oder Verschlechterung des Gesundheitszustandes festgestellt werden können. Gestützt auf das Reglement der Beklagten werde für die Bestimmung des Grades der Erwerbsunfähigkeit sowohl für die obligatorische wie auch für die ausserobligatorische Rente im Wesentlichen auf die Kriterien des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) abgestellt. Die Grundsätze des invalidenversicherungsrechtlichen Verfahrens

müssten daher auch bei der Rentenrevision im ausserobligatorischen Bereich Geltung haben . Bei einer bloss unterschiedlichen Beurteilung des gleichen Sachverhaltes könne eine Rente nicht in Revision gezogen werden. Die Rente dürfe von der Beklagten auch nicht mit der Begründung einer Wiedererwägung aufgehoben werden, sei doch die ursprüngliche Rentenzusprache

nicht zweifellos unrichtig gewesen (Urk. 1 und Urk. 17).

E. 1.2

Die Beklagte wendet hiergegen im Wesentlichen ein, eine Invalidenrente, welche von einer Vorsorgeeinrichtung ohne Bindung an den Rentenentscheid der Invalidenversicherung zugesprochen worden sei, könne von der Vorsorgeeinrichtung jederzeit in besserer Erkenntnis der Sach- und Rechtslage angepasst oder aufgehoben werden. Beim Kläger liege noch ein Invaliditätsgrad von 10 % vor, weshalb er keinen Rentenanspruch mehr habe. Im Übrigen lägen auch Revisionsgründe vor ,

indem sich aus den Gutachten der Medizinischen Abklärungsstelle Z.____ , der Medas

A.____ und der Klinik B.____ ein verbesserter Gesundheitszustand des Klägers ergebe (Urk. 9 und Urk. 23) .

2.

E. 1.3

In der Folge gewährte die Bâloise

X. vom 30. April 1999 bis 31. Dezember 2000 eine auf einem Invaliditätsgrad von 37 % , vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2002 eine auf einem Invaliditätsgrad von 35 % und ab 1. Januar 2003 eine auf einem Invaliditätsgrad von 37 % basierende Rente (Urk. 2/2). 2.

E. 2

und Urk. 12/

E. 2.1

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des hiesigen Gerichts zum Entscheid über die strittigen Leistungen ist gegeben (Art. 73 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, BVG, in Verbindung mit § 2 Abs. 2 lit . a des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht , GSVGer).

E. 2.2

Gemäss Art. 23 Abs. 1 BVG in der bis am 31. Dezember 2004 gültig gewesenen Fassung haben Anspruch auf Invalidenleistungen Personen, die im Sinne der Invalidenversicherung zu mindestens 50 Prozent invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versichert waren. Nach Art. 24 Abs. 1 BVG in der bis am 31. Dezember 2004 gültigen Fassung haben Versicherte Anspruch auf eine volle Invalidenrente, wenn sie im Sinne der Invalidenversicherung mindestens zu zwei Dritteln und auf eine halbe Rente, wenn sie mindestens zur Hälfte invalid sind . Gemäss der Übergangsbestimmung zur Änderung des BVG vom 3. Oktober 2003 (1. BVG-Revision) unterstehen Invalidenrenten, die vor dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung zu laufen begonnen haben, dem bisherigen Recht. Dies gilt auch, wenn der Invaliditätsgrad bei der Revision einer laufenden Rente sinkt , nicht aber, wenn er sich erhöht (lit . f Abs. 1 und 3; vgl. BGE 140 V 207).

E. 2.3

Aus der engen Verbindung zwischen dem Recht auf eine Rente der Invalidenversicherung und demjenigen auf eine Invalidenleistung nach BVG ergibt sich, dass der Invaliditätsbegriff im obligatorischen Bereich der beruflichen Vorsorge und in der Invalidenversicherung grundsätzlich der gleiche ist (BGE 123 V 269 E. 2a, 120 V 106 E. 3c, je mit Hinweisen). Praxisgemäss sind daher die Vorsorgeeinrichtungen im Bereich der gesetzlichen Mindestvorsorge (Art. 6 BVG) an die Feststellungen der IV-Organen (Eintritt der invalidisierenden Arbeitsunfähigkeit, Eröffnung der Wartezeit, Festsetzung des Invaliditätsgrades) gebunden, soweit die IV-rechtliche Betrachtung aufgrund einer gesamthaften Prüfung der Akten nicht als offensichtlich unhaltbar erscheint (BGE 126 V 309 E. 1 in fine). Diese Konzeption fusst auf der Überlegung, die Organe der (obligatorischen) beruflichen Vorsorge von eigenen aufwändigen Abklärungen freizustellen, und gilt nur bezüglich Feststellungen und Beurteilungen der IV-Organen, welche im invalidenversicherungsrechtlichen Verfahren für die Festlegung des Anspruchs auf eine Invalidenrente entscheidend waren (BGE 132 V 1 E. 3.2).

So besteht namentlich keine Bindungswirkung an einen von der IV-Stelle ermittelten Invaliditätsgrad, welcher die gesetzliche Mindestgrenze von 40 % (Art. 28 Abs. 1 und 2 IVG) nicht erreicht, weil in diesem unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegenden Bereich für die Organe der Invalidenversicherung keine Veranlassung besteht, eine genaue Bestimmung des Invaliditätsgrades vorzunehmen (Urteile

des Bundesgerichts 9C_971 /2009 vom 14. Juni 2011, E. 3.3 und 8C_696/2008 vom 3. Juni 2009 E.

E. 2.4

Im Rahmen von Art. 6 BVG und - mit Bezug auf die weitergehende berufliche Vorsorge - von Art. 49 Abs. 2 BVG sowie der verfassungsmässigen Schranken (wie Rechtsgleichheit, Willkürverbot und Verhältnismässigkeit) steht es den Vorsorgeeinrichtungen frei, den Invaliditätsbegriff und/oder das versicherte Risiko abweichend von Art. 23 BVG zu definieren. Allerdings verfügen sie bei der Interpretation des in ihren Urkunden, Statuten oder Reglementen verwendeten Invaliditätsbegriffs nicht über freies Ermessen, sondern sie haben darauf abzustellen, was in anderen Gebieten der Sozialversicherung oder nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen darunter verstanden wird, und sich an eine einheitliche Begriffsanwendung zu halten (vgl. BGE 120 V 106 E. 3c mit Hinweisen). Das ab dem 1. September 1991 gültig gewesene Reglement der Beklagten sah entsprechend vor, dass Versicherte ab einer Erwerbsunfähigkeit von 25 % Anspruch auf Invalidenleistungen hatten (Urk. 2/7 Art.

E. 2.5

Eine rechtskräftig zugesprochene Rente der Invalidenversicherung kann im Rahmen eines Revisionsverfahrens oder einer Wiedererwägung der entsprechenden Verfügung aufgehoben werden (vgl. Art.

E. 4

), gewährte ihm die IV-Stelle mit Verfügungen vom 9. März 2001 (Urk. 12/

E. 6

1-65) für die Zeit vom 1. November 1997 bis zum 30. April 1998 gestützt auf einen Invaliditätsgrad von 100 %

eine ganze und vom 1. Mai 1998 bis zum 30. September 1998 bei einem Invaliditätsgrad von 51 %

eine halbe Rente. Die dagegen erhobene Beschwerde hiess das hiesige Gericht mit Urteil vom 27. Februar 2002 in dem Sinne gut, dass es die angefochtenen Verfügungen insoweit aufhob, als damit die ganze Rente per 1. Mai 1998 herabgesetzt und die anschliessende halbe Rente auf den 30. September 1998 befristet wurde, und es wies die Sache an die IV-Stelle zu erhellenden Abklärungen zurück (Urk. 12/71). In Nachachtung dieses Urteils holte die IV-Stelle bei der Medizinischen Abklärungsstelle Z.____

ein Gutachten ein (Gutachten vom 10. Juli 2003, Urk. 12/94). Mit Verfügung vom 10. Februar 2004 (Urk. 12/105) und Einspracheentscheid vom 25. Oktober 2004 (Urk. 12/117) hielt die IV-Stelle fest, dass X.____

vom 1. November 1997 bis zum 31. Januar 1998 eine Rente nach Massgabe eines Invaliditätsgrades von 51 % ausgerichtet werde. Das hiesige Gericht wies eine dagegen erhobene Beschwerde, soweit es darauf eintrat, am 6. Februar 2006 ab und stellte fest, dass die Verfügung vom 10. Februar 2004 (Urk. 12/105) und der angefochtene Einspracheentscheid vom 25. Oktober 2004 (Urk. 12/117), soweit diese den Anspruch auf eine ganze Invalidenrente für die Zeit ab 1. November 1997 bis zum 30. April 1998 verneinten, nichtig seien. Ab 1. Mai 1998 errechnete das Gericht einen IV-Grad von 37 % (Urk. 12/121). Dieses Urteil erwuchs unangefochten in Rechtskraft.

Im September 2007 meldete sich X.____
erneut zum Rentenbezug an (Urk. 12/ 12

E. 6.1

Zur Ermittlung der erwerblichen Auswirkungen der gesundheitlich bedingten Einschränkung der Arbeitsfähigkeit ist ein Einkommensvergleich vorzunehmen (Urk. 2/7 Art. 16 Ziff. 4) .

E. 6.2

Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 IVG in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 BVG auf grund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (sog. allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE 130 V 343 E. 3.4.2 mit Hinweisen).

E. 6.3

Was die Ermittlung des Valideneinkommens anbelangt, ist entscheidend, was die versicherte Person nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdient hätte. Dabei wird in der Regel am zuletzt erzielten, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepassten Verdienst angeknüpft, da es empirischer Erfahrung entspricht, dass die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre. Ausnahmen müssen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt sein (BGE 134 V 322 E. 4.1).

Der Kläger arbeitete im Zeitpunkt des Unfalls vom 14. November 1996 als Gebäudereiniger

bei der Y.____

AG. Gemäss Auskunft der Y.____ AG vom 13. Januar 1998 hätte er im Jahr 1998 ohne Gesundheitsschaden einschliesslich einer Spesenpauschale von Fr. 200.-- im Monat Fr. 3'800.-- verdient (Urk. 12/5 Ziffer 12-16). Da ein 13. Monatslohn weder ausbezahlt wurde noch

vorgesehen war (Urk. 12/5 Ziffer 20), resultiert für das Jahr 1998 ein Jahreseinkommen von Fr. 45'600.-- (12 x Fr. 3'800.-- ; vgl. Urk. 12/121/14 E. 3.3.2) und für das Jahr 2012, das heisst das Jahr, in welchem die Beklagte ihre Leistungen einstellte, ein Einkommen von Fr. 53'576.60

(Fr. 45'600.-- : 105,1 x 121,9 [Nominallohnindex des Bundesamtes für Statistik, Tabelle T1.1.93, Abschnitt M,N,O] : 100 x 101,3 [Nominallohnindex nach Geschlecht des Bundesamtes für Statistik, Tabelle T1.1.10, Abschnitt N]).

E. 6.4.1

Für die Festsetzung des trotz Gesundheitsschädigung zumutbarerweise noch realisierbaren Einkommens (Invalideneinkommen) ist nach der Rechtsprechung primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht. Übt sie nach Eintritt der Invalidität eine Erwerbstätigkeit aus, bei der – kumulativ – besonders stabile Arbeitsverhältnisse gegeben sind und anzunehmen ist, dass sie die ihr verbliebene Arbeitsfähigkeit in zumutbarer Weise voll ausschöpft, und erscheint zudem das Einkommen aus der Arbeitsleistung als angemessen und nicht als Soziallohn, gilt grundsätzlich der tatsächlich erzielte Verdienst als Invalidenlohn (BGE 129 V 472 E. 4.2.1, 126 V 75 E. 3b/ aa mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts I 850/05 vom 21. August 2006 E. 4.2).

Ist kein solches tatsächlich erzielt es Erwerbseinkommen gegeben, namentlich weil die versicherte Person nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine oder jedenfalls keine ihr an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, so können nach der Rechtsprechung Tabellenlöhne beigezogen werden (BGE 126 V 75 E. 3b).

Der Kläger ging im Jahr 2012 keiner Erwerbstätigkeit nach (vgl. beispielsweise Urk. 12/191/13 Ziffer 2.5 ; Urk. 12/212-215). Das Invalideneinkommen ist daher gestützt auf Tabellenlöhne zu berechnen. Aus der schweizerischen Lohnstrukturerhebung des Bundesamtes für Statistik (LSE) 2010 ergibt sich für Arbeitnehmer des Anforderungsniveaus 4 (einfache und repetitive Tätigkeiten) im privaten Sektor ein Bruttomonatslohn von Fr. 4'901.-- (Tabelle TA1 S. 26). In Anbetracht der betriebsüblichen wöchentlichen Arbeitszeit im Jahr 2012 für alle Sektoren von 41,7 Stunden (vgl. Statistik betriebliche Arbeitszeit nach Wirtschaftsabteilungen [NOGA 2008] , in Stunden pro Woche des Bundesamtes für Statistik, Total) und in Anpassung an die Nominallohnentwicklung ($100 \times 101,7$ [Nominallohnindex nach Geschlecht des Bundesamtes für Statistik, Tabelle T1.1 .10, Total) ergibt dies für das Jahr 2012 ein Jahreseinkommen von Fr. 62'353.80 ($\text{Fr. } 4'901\text{--} \times 12 : 40 \times 41,7 : 100 \times 101,7$) für ein 100%-Pensum.

E. 6.4.2

Wird das Invalideneinkommen auf der Grundlage von statistischen Durchschnittswerten ermittelt, ist der entsprechende Ausgangswert allenfalls zu kürzen. Mit dem sogenannten Leidensabzug wurde ursprünglich berücksichtigt, dass versicherte Personen, welche in ihrer letzten Tätigkeit körperliche Schwerarbeit verrichteten und nach Eintritt des Gesundheitsschadens auch für leichtere Arbeiten nurmehr beschränkt einsatzfähig sind, in der Regel das entsprechende durchschnittliche Lohnniveau gesunder Hilfsarbeiter nicht erreichen. Der ursprünglich nur bei Schwerarbeitern zugelassene Abzug entwickelte sich in der Folge zu einem allgemeinen behinderungsbedingten Abzug, wobei die Rechtsprechung dem Umstand Rechnung trug, dass auch weitere persönliche und berufliche Merkmale der versicherten Person wie Alter, Dauer der Betriebszugehörigkeit, Nationalität oder Aufenthaltskategorie sowie Beschäftigungsgrad Auswirkungen auf die Höhe des Lohnes haben können. Ein Abzug soll aber nicht automatisch, sondern nur dann erfolgen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die versicherte Person wegen eines oder mehrerer dieser Merkmale ihre gesundheitlich bedingte (Rest-)Arbeitsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur mit unterdurchschnittlichem Einkommen verwerthen kann. Bei der Bestimmung der Höhe des Abzuges ist der Einfluss aller in Betracht fallenden Merkmale auf das Invalideneinkommen unter Würdigung der Umstände im Einzelfall gesamthaft zu schätzen und insgesamt auf höchstens 25 % des Tabellenlohnes zu begrenzen (vgl. zum Ganzen BGE 126 V 75).

Der Kläger kann noch leichte, wechselbelastende Tätigkeiten ohne Arbeiten in Zwangshaltungen, ohne das Arbeiten über die Armhorizontale hinaus, ohne repetitive, stereotype Bewegungsabläufe, und ohne das Tragen und Heben von Lasten körperfern ausüben (vgl. E. 3). Unter Berücksichtigung dieser Einschränkungen, des Alters des Klägers und seiner mangelhaften Deutschkenntnisse (vgl. Urk. 12/191/15) rechtfertigt sich, wenn überhaupt, ein Abzug vom Tabellenlohn von 10 %

(vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_99/2013 vom 5. April 2013 E. 4.1.3) .

Das Invalideneinkommen beläuft sich somit auf Fr. 56'118.40 (Fr. 62'353.80 x 0,9) .

Der Kläger kann daher trotz gesundheitlicher Einschränkungen weiterhin ein Einkommen erzielen, welches die Höhe des vor Eintritt des Gesundheits schadens erzielten erreicht. 7.

Nach dem Gesagten ist nicht zu beanstanden, dass die Beklagte ihre Leistungen per 1. April 2012 eingestellt hat . Die Klage ist somit abzuweisen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Klage wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Lotti Sigg - Rechtsanwalt Oskar Müller - Bundesamt für Sozialversicherungen 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber Hurst Wyler

E. 9

). Die IV-Stelle liess ihn durch die Medas

A. ___ begutachten (Gutachten vom 1 2. August 2008, Urk. 12/ 166) und stellte mit Verfügung vom 2 7. Oktober 2008 fest, dass kein Rentenanspruch bestehe, da der Invaliditätsgrad lediglich 36 % betrage (Urk. 12/ 171). Gegen diese Verfügung wurde kein Rechtsmittel erhoben.

E. 11

).

E. 16

Ziffer 3 ; vgl. auch Urk. 9 S. 3).

E. 17

Abs. 1 ATSG vorliegend muss. Eine entsprechende Prüfung kann mithin unterbleiben. Schliesslich wird auch im Reglement der Beklagten festgehalten, dass jederzeit das Recht besteht, den Grad der Erwerbsunfähigkeit zu überprüfen (vgl.

Urk. 2/7 Art. 16

Ziff. 5; E. 2.3). 5.

Wie das hiesige Gericht im Urteil IV.2012.00374 vom 30. Oktober 2013 (Urk. 12/239/17 E. 4.6) festgehalten hatte, erfüllt das Gutachten der Ärzte der Klinik B.____

die rechtsprechungsgemässen Anforderungen, welche an beweistaugliche medizinische Gutachten gestellt werden: Das Gutachten ist für die streitigen Belange umfassend, es beruht auf eingehender Untersuchung, es berücksichtigt auch die geklagten Beschwerden, es ist in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden, es leuchtet in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation ein und die darin enthaltenen Schlussfolgerungen sind nachvollziehbar begründet (vgl. BGE 125 V 351 E. 3a). Es kann daher auf das Gutachten der Ärzte der Klinik B.____

abgestellt werden und von einer 100%igen Arbeitsfähigkeit des Klägers in einer behinderungsangepassten Tätigkeit ausgegangen werden. 6.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.